BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 47/14 S

L 1 SO 33/14 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 SO 27/14 ER (SG Koblenz)
S 12 SO 192/13 ER (SG Koblenz)

1. ……..,

2. ……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landrat des Westerwaldkreises,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter M u t s c h l e r
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. März 2014 - L 1 SO 33/14 B ER - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die Verfahren mit den Aktenzeichen L 1 SO 33/14 B ER und L 1 SO 49/14 B ER unter dem ersten Aktenzeichen zur gemeinsamen Entscheidung verbunden *(Beschluss vom 27.3.2014)*. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller zu 2 für sich und die Antragstellerin zu 1 mit einem am 2.6.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben (sofortige) Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerden sind unzulässig; sie sind nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 27.3.2014 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Die Beschwerden sind daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS